

Stuttgart, 09.11.2005

## **Einführung eines neuen Abwassergebührensystems - Erhebung von Niederschlagswassergebühren -**

### **Beschlussvorlage**

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Betriebsausschuss Stadtentwässerung	Vorberatung	nichtöffentlich	29.11.2005
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	nichtöffentlich	07.12.2005
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	08.12.2005

**Dieser Beschluss wird nicht in das Gemeinderatsauftragssystem aufgenommen.**

### **Beschlussantrag**

Die Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren (Niederschlagswassergebührensatzung - NwGebS) wird in der Fassung der Anlage 2 beschlossen.

### **Kurzfassung der Begründung**

Der Gemeinderat hat der Einführung eines neuen Abwassergebührensystems (GRDrs 1036/2004), welches die derzeitige einheitliche Abwassergebühr durch getrennte Gebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser ersetzt, in seiner Sitzung am 14.04.2005 (Niederschrift Nr. 62) zugestimmt. Die Verwaltung wurde beauftragt, die notwendigen Beschlüsse zur Änderung der Satzung so rechtzeitig vorzulegen, dass das neue Abwassergebührensysteem zum 1. Januar 2007 eingeführt werden kann.

Die Niederschlagswassergebühr wird zukünftig auf der Grundlage der versiegelten und an das Kanalnetz angeschlossenen Fläche eines Grundstücks erhoben. Dabei wird zwischen Regelflurstücken und Sonderflurstücken unterschieden. Bei Regelflurstücken soll die Ermittlung der an das Kanalnetz angeschlossenen, befestigten Fläche durch einen Zuschlag auf die vorhandene Gebäudefläche erfolgen. Bei Sonderflurstücken hat der Grundstückseigentümer die versiegelte Fläche im sogenannten Selbstauskunftsverfahren mitzuteilen. Wegen der Mitwirkung der Grundstückseigentümer bei der Erhe-

bung dieser Flächen muss eine satzungsrechtliche Grundlage dafür bereits zum 1. Januar 2006 geschaffen werden.

Die neue Niederschlagswassergebührensatzung regelt auch, dass Systeme, die den Niederschlagsabfluss mindern, wie begrünte Dächer, wasserdurchlässige Beläge und Zisternen, gebührenmindernd wirken.

Außerdem ist durch die Identität von Schuldnern und Fälligkeit bei Grundsteuer und Niederschlagswassergebühr sichergestellt, dass beide Abgaben gemeinsam in einem Bescheid veranlagt werden können.

Zum 1. Januar 2007 soll die bisherige Schmutzwassergebühr in ein privatrechtliches Entgelt umgewandelt und von der EnBW zusammen mit dem Entgelt für das Frischwasser eingezogen werden. Auf die GRDRs 940/2005 wird verwiesen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Durch die Einführung des neuen Abwassergebührensystems werden keine höheren Umsatzerlöse aus den Abwassergebühren erzielt. Es erfolgt aber eine verursachergerechtere Aufteilung des gebührenfähigen Gesamtaufwands auf die Gebührensschuldner. Da die Stadt Gebührensuldner für die städtischen Grundstücke ist, wird insbesondere im Bereich der Schulen, Kindergärten und Sportstätten durch die Niederschlagswassergebühr mit einer erhöhten Gebührenbelastung gerechnet. Diese ist derzeit noch nicht bezifferbar.

### **Mitzeichnung der beteiligten Stellen:**

Referate AK und R haben der Vorlage zugestimmt

### **Vorliegende Anfragen/Anträge:**

-

### **Erledigte Anfragen/Anträge:**

-

Michael Föll  
Erster Bürgermeister

Dirk Thürnau  
Bürgermeister

Prof. Beiche  
Referent

Anlagen

- 1 Ausführliche Begründung
- 2 Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren (Niederschlagswassergebührensatzung -NwGebS-)

## Ausführliche Begründung

### Allgemeines

Der Gemeinderat hat der Einführung eines neuen Abwassergebührensystems (GRDRs 1036/2004), welches die derzeitige Abwassergebühr (Einheitsgebühr) durch getrennte Gebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser ersetzt, in seiner Sitzung am 14.04.2005 (Niederschrift Nr. 62) zugestimmt.

Die Abwassergebühr wird bisher als eine Einheitsgebühr, die sich nach der Menge des jeweils bezogenen Frischwassers bemisst, erhoben. Die Kosten für die Beseitigung des von den Grundstücken abfließenden Niederschlagswassers werden dabei nicht gesondert verrechnet, sondern sind in der einheitlichen Gebühr enthalten.

Aufgrund der ökologischen Entwicklung bei der Niederschlagswasserbeseitigung haben sich die Rahmenbedingungen für die Abwasserentsorgung geändert. Deshalb ist es geboten, die Abwassergebühr auf einen verursachergerechten Maßstab umzustellen. Die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung müssen grundstücksbezogen veranlagt werden. Dies führt zu einem Abwassergebührensistem mit getrennten Gebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Die Schmutzwassergebühr orientiert sich dabei wie bisher am Frischwasserverbrauch. Die Niederschlagswassergebühr soll auf Grundlage der versiegelten Flächen eines Flurstücks erhoben werden.

### Ermittlung der versiegelten Flächen

Dabei wird zwischen zwei Flurstücksarten unterschieden. Flurstücke der Nutzungsarten Gebäude und Freifläche Wohnen (GFW) und Gebäude und Freifläche Handel und Wirtschaft (GFHW) mit einer Größe < 1000 m<sup>2</sup> werden als **Regelflurstücke** bezeichnet. Flurstücke dieser Nutzungsarten mit einer Größe > 1000 m<sup>2</sup> sowie alle Flurstücke anderer Nutzungsarten sind **Sonderflurstücke**.

1. Es konnte nachgewiesen werden, dass es bei den ca. 70.000 **Regelflurstücken** einen Zusammenhang zwischen der insgesamt versiegelten Fläche des Flurstücks und den dort befindlichen Gebäudeflächen gibt. Die Ermittlung der versiegelten Fläche soll deshalb durch einen Zuschlagsfaktor auf die Gebäudefläche erfolgen. Der Zuschlagsfaktor wurde durch eine flächengenaue Auswertung von Luftbildern von ca. 1.000 repräsentativen Flurstücken im gesamten Stadtgebiet ermittelt. Es hat sich dabei herausgestellt, dass bei den Regelflurstücken zwischen zwei Flächengrößen zu unterscheiden ist, um die jeweils typische Bebauung zu erfassen. Deshalb sollen zwei Zuschlagsfaktoren festgelegt werden: bei einer Flurstücksfläche bis 500 m<sup>2</sup> beträgt er 1,52, bei einer Flurstücksfläche ab 501 m<sup>2</sup> bis 1000 m<sup>2</sup> 1,68.

Diese Ermittlungsweise ist nachvollziehbar und rechtssicher. Durch sie wird mit hoher Wahrscheinlichkeit die versiegelte Fläche des jeweiligen Flurstücks erfasst. In Einzelfällen können aber die tatsächlichen Verhältnisse in größerem Umfang von den pauschal ermittelten Werten abweichen. Auch sagt die Flächenermittlung nichts darüber aus, ob die Fläche an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen ist. Dachflächenwasser kann z. B. direkt in eine Grünfläche abgeleitet werden.

Dem Grundstückseigentümer muss deshalb die Möglichkeit gegeben werden, Abweichungen von der anhand der Zuschlagsfaktoren ermittelten Berechnungsfläche darzulegen und auf den Niederschlagsabfluss mindernde Systeme hinzuweisen. In einem Erhebungsbogen mit einem skizzenhaften Lageplan seines Grundstücks kann er entsprechende Angaben machen. Einzelheiten hierzu sind in § 5 Abs. 5 Nr. 1 Sätze 3 und 4 sowie in § 6 der NwGebS geregelt.

2. Bei den ca. 20.000 **Sonderflurstücken** kann die Flächenermittlung mit einem Zuschlagsfaktor nicht durchgeführt werden. Hier hat der Grundstückseigentümer die versiegelten und an das Kanalnetz angeschlossenen Flächen selbst zu erheben (Selbstauskunftsverfahren). Dazu hat er in einem Erklärungsformular die entsprechenden Flächen mitzuteilen. Seine Mitwirkungspflicht ist in § 5 Abs. 5 Nr. 2 NwGebS genau geregelt.

Als Niederschlagsabfluss mindernde Systeme werden versickerungsfähige versiegelte Flächen sowie begrünte Tiefgaragen oder Dächer mit einem bestimmten Aufbau anerkannt und nur mit 50 % ihres Messgehalts als Berechnungsfläche gerechnet (§ 6 Abs. 1 NwGebS). Bei nach den allgemeinen Regeln der Technik hergestellten Zisternen, deren zugeführtes Niederschlagswasser als Brauch- oder Gießwasser genutzt wird und die einen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz haben (Notüberlauf), vermindert sich die Berechnungsfläche je m<sup>3</sup> Zisternenvolumen um 20 m<sup>2</sup> der angeschlossenen Gebäudefläche, höchstens jedoch um die Hälfte dieser Fläche (§ 6 Abs. 2 NwGebS). Für die genutzte Brauchwassermenge muss eine Schmutzwassergebühr entrichtet werden.

Diese Minderungsfaktoren beruhen auf wissenschaftlichen Untersuchungen und werden auch bei anderen Kommunen entsprechend angewendet.

## **Gebührenerhebung**

Die Niederschlagswassergebühr soll mit der Grundsteuer in einem gemeinsamen Bescheid erhoben werden (§ 4 Abs. 4 NwGebS). Die Gebührenhöhe in EURO/m<sup>2</sup> (versiegelte und an das Kanalnetz angeschlossene) Fläche kann erst nach Erhebung sämtlicher versiegelter Flächen berechnet und festgesetzt werden. Da die Benennung der Gebührenhöhe aus satzungsrechtlichen Gründen nicht einfach unterbleiben darf, wird sie zunächst einem eigenen Satzungsbeschluss des Gemeinderats vorbehalten (§ 9 NwGebS), der für Herbst 2006 geplant ist.

## **Öffentlichkeitsarbeit**

Wie in dem Grundsatzbeschluss zur Einführung eines neuen Abwassergebührensystems (GRDRs 1036/2004) dargelegt, wird zu Beginn des kommenden Jahres mit einer umfassenden Öffentlichkeitsarbeit begonnen werden, um eine hohe Akzeptanz der Gebührenschuldner für die Umstellung zu erreichen.

## **Satzung**

### **der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren (Niederschlagswassergebührensatzung -NwGebS-) vom 8. Dezember 2005**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am ..... aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) und der §§ 2, 8 und 13 ff des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) folgende Niederschlagswassergebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Niederschlagswassergebühren**

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung werden ab 1. Januar 2007 Niederschlagswassergebühren erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gegenstand der Gebührenpflicht**

Der Gebührenpflicht für die Niederschlagswassergebühr unterliegt ein Grundstück, wenn es an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen ist und wenn von ihm Niederschlagswasser eingeleitet wird. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinn. Dieses besteht aus einem oder mehreren Flurstücken. Mehrere Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bilden, gelten als ein Grundstück und werden gemeinsam veranlagt.

#### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Niederschlagswassergebühr ist, wer Schuldner der Grundsteuer ist oder im Fall der Steuerpflicht wäre.
- (2) Schuldner der Niederschlagswassergebühr ist auch der Nießbraucher.

- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Die Niederschlagswassergebühr für Grundstücke mit Sondereigentum wird nicht aufgeteilt. Die Wohnungseigentümer sind Gesamtschuldner der Niederschlagswassergebühr.

## **§ 4**

### **Entstehung der Gebührenschuld; Fälligkeit und Erhebung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Haushaltsjahres. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Wird ein Grundstück im Laufe des Haushaltsjahres an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Anschluss.
- (2) Entsteht oder endet die Gebührenschuld im Laufe des Haushaltsjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. Der Monat, in dem die Gebührenpflicht entsteht, wird nicht berechnet; der Monat, in dem die Gebührenpflicht endet, wird voll berechnet.
- (3) Veranlagungszeitraum ist das Haushaltsjahr oder der Teil des Haushaltsjahres, für den die Gebührenschuld besteht.
- (4) Die Niederschlagswassergebühr wird wie die Grundsteuer fällig (§ 28 GrStG). Dies gilt auch für steuerfreie Grundstücke.
- (5) Der Gebührenschuldner hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheids zu den geltenden Fälligkeitszeitpunkten entsprechende Vorauszahlungen zu entrichten; die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach der zuletzt festgesetzten Jahresschuld der Niederschlagswassergebühr. Die Stadt kann die Vorauszahlungen dem Betrag anpassen, der sich für das laufende Haushaltsjahr voraussichtlich ergeben wird. Entsteht die Gebührenschuld erst im Laufe des Haushaltsjahres, so gelten Satz 1, Halbsatz 1 und Satz 2 entsprechend.

## **§ 5**

### **Bemessungsgrundlage, Berechnung**

- (1) Die Niederschlagswassergebühren sind so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung gedeckt werden; den Anteil, der auf die Straßenentwässerung entfällt, trägt die Stadt.
- (2) Bemessungsgrundlage (Berechnungsfläche) für die Niederschlagswassergebühr sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Teilflächen (gemessen in m<sup>2</sup>-Grundstücksfläche) des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen das Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraums; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht ist der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses maßgebend.

- (3) Als versiegelt im Sinne von Absatz 2 gilt auch jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass das Niederschlagswasser vom Erdreich nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann.
- (4) Versiegelte Flächen bleiben insoweit unberücksichtigt, als dort anfallendes Niederschlagswasser durch Versickerung (z.B. Muldenversickerung, Rigolenversickerung, Sickerschacht) beseitigt wird, jedoch nur dann, wenn kein Anschluss (Überlauf) an die öffentlichen Abwasseranlagen besteht.
- (5) Die Berechnungsfläche (abgerundet auf volle m<sup>2</sup>) wird wie folgt ermittelt:
1. Regelflurstücke:  
Bei Flurstücken der im Liegenschaftskataster beschriebenen und festgelegten Nutzungsarten Gebäude- und Freifläche Wohnen (GFW) und Gebäude- und Freifläche Handel und Wirtschaft (GFHW) bis 1000 m<sup>2</sup> Flurstücksfläche wird die Berechnungsfläche von Amts wegen durch Multiplikation der vorhandenen Gebäudefläche mit einem Zuschlagsfaktor ermittelt. Dieser beträgt bei Flurstücken bis 500 m<sup>2</sup> Flurstücksfläche 1,52 und bei Flurstücken von 501 bis 1000 m<sup>2</sup> Flurstücksfläche 1,68. Weist der Gebührenschuldner nach, dass die versiegelte Fläche kleiner ist, als die gemäß Satz 1 und 2 ermittelte Berechnungsfläche, so ist diese der Gebührenbemessung zugrunde zu legen. Ist die versiegelte Fläche größer als die gemäß Satz 1 und 2 ermittelte Berechnungsfläche, so ist die größere Fläche der Gebührenbemessung zugrunde zu legen. Bei unbebauten Flurstücken ist die versiegelte Fläche Berechnungsgrundlage.
  2. Sonderflurstücke:  
Bei Flurstücken der im Liegenschaftskataster beschriebenen und festgelegten Nutzungsarten Gebäude- und Freifläche Wohnen (GFW) und Gebäude und Freifläche Handel und Wirtschaft (GFHW) über 1.000 m<sup>2</sup> Flurstücksfläche und alle Flurstücke anderer Nutzungsarten hat der Gebührenschuldner die versiegelte Fläche mittels Erklärungsformular anzuzeigen. Der Anzeige ist ein Lageplan im Maßstab zwischen 1 : 500 und 1 : 1500 beizugeben in welchem die Flurstücksnummer(n) und die maßstabsgerecht in roter Farbe einzuzzeichnenden versiegelten Flächen (gemäß Abs. 2 und 3), sowie der (gemäß § 6) zu einer abweichenden Berechnung führenden Flächen unter Angabe ihres Messgehalts in m<sup>2</sup> einzutragen sind. Das Volumen der Zisternen und die daran angeschlossenen versiegelten Flächen sind nachzuweisen. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt. Als Sonderflurstücke gelten unbeschadet ihrer Größe auch alle Flurstücke, wenn sie Teil eines Grundstücks im grundbuchrechtlichen Sinne oder Teil einer wirtschaftlichen Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes sind und darin ein Sonderflurstück enthalten ist.

## **§ 6**

### **Abweichende Berechnung**

- (1) Versickerungsfähige befestigte Flächen, deren Aufbau einen Versiegelungsgrad (Abflussbeiwert<sup>1</sup>) bis zu 0,5 aufweist, sowie begrünte Tiefgaragen oder Dächer mit einer Pflanzsubstratstärke von mindestens 6 cm werden mit 50 % ihres Messgehalts als Berechnungsfläche verwendet.
- (2) Bei den nach allgemeinen Regeln der Technik hergestellten Zisternen, deren zugeführtes Niederschlagswasser als Brauch- oder Gießwasser genutzt wird und die einen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz haben (Notüberlauf), vermindert sich die Berechnungsfläche je m<sup>3</sup> Zisternenvolumen um 20 m<sup>2</sup> der angeschlossenen Gebäudefläche, höchstens jedoch um die Hälfte dieser Fläche.

## **§ 7**

### **Änderungen**

Der Gebührenschuldner hat der Stadt (Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart) unverzüglich anzuzeigen, wenn sich die versiegelte Fläche (§ 5 Abs. 2 und 3) oder die tatsächlichen Verhältnisse bei abweichender Berechnung (§ 6) ändern; bei Sonderflurstücken gilt § 5 Abs. 5 Nr. 2 entsprechend.

## **§ 8**

### **Feststellung der Berechnungsfläche**

Die Berechnungsfläche wird erstmals zum Stichtag 1. Januar 2006 gesondert festgestellt.

## **§ 9**

### **Gebührensatz**

Der Gebührensatz für die Niederschlagswassergebühr wird in einer Satzung festgesetzt.

## **§ 10**

### **Betriebsstörungen**

Für Betriebsstörungen bei der Abwasserbeseitigung gilt § 20 Abwasserbeseitigungssatzung.

---

<sup>1</sup> Mit dem Begriff Abflussbeiwert wird das Verhältnis zwischen dem Niederschlag und dem tatsächlich festgestellten oberflächlichen Abfluss bezeichnet.



## **§ 11**

### **Anzeigepflicht, Ersatzvornahme**

- (1) Innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung durch die Stadt hat der Gebührenschuldner des Sonderflurstücks die in § 5 Abs. 5 Nr. 2 bezeichnete Anzeige vorzulegen. Bei Änderungen gemäß § 7 besteht die Anzeigepflicht ohne Aufforderung durch die Stadt.
- (2) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten gemäß Abs. 1 trotz schriftlicher Erinnerung mit Fristsetzung von mindestens 30 Tagen nicht nach, erfolgt die Feststellung auf Kosten des Gebührenschuldners durch die Stadt oder einen Beauftragten der Stadt.
- (3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten entsprechend für unbebaute Flurstücke gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 1.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 des KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der Anzeigepflichten des § 7 oder 11 dieser Satzung unterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können aufgrund von § 8 Abs. 3 KAG und § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.